

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

9 (26.2.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 9.

den 26. Februar 1835.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nro. 3249. Sämmtliche Bürgermeisterämter werden auf die nachstehende hohe Ministerialverordnung aus dem neuesten Reg. Blatt Nr. VIII. aufmerksam gemacht und aufgefordert, solche ihren Gemeinden zu verkünden.

Durlach den 20. Februar 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Verordnung.

Das Verbot des Wanderns der Handwerksgefallen in die Schweiz und des Aufenthalts in solcher betr.

Durch die höchste Verordnung vom 9. Okt. v. J., die Versammlungen deutscher Handwerksgefallen in dem Canton Bern und das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgefallen und des Aufenthalts in demselben betreffend, ist die diesseitige Stelle zugleich ermächtigt worden, diese Verordnung auch auf andere Cantone auszudehnen, in welchen derartige Versammlungen künftig würden geduldet werden.

Nach eingekommenen vollkommen glaubwürdigen Nachrichten hat seit dieser Zeit das in der obgedachten Verordnung geschilderte Unwesen auf eine ganz zügellose Weise in einem großen Theil der Schweiz überhand genommen; die Versammlungen deutscher Handwerker haben sich nicht nur über mehrere Cantone ausgebreitet, sondern es werden in letztern die größten Schmähschriften gegen die deutschen Fürsten und Regierungen gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgefandete Handwerksgefallen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet.

Außer diesem stehen diese Versammlungen unter sich in Verbindung, es werden unter ihnen gewalthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet, die, wenn sie auch nicht zur Ausführung kommen, doch den Geist der Zügellosigkeit und der Revolte in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise wecken und unterhalten, und wenn sie zur Ausführung kommen sollten, zwar überall keinen wesentlichen Erfolg haben, sondern nur zum Verderben Derer ausschlagen, die solche begonnen haben, indessen aber doch auf einzelne Bewohner des Großherzogthums durch Raub, Plünderung und auf andere Weise unsägliches Unheil häufen würden.

Aus diesen und aus den in der mehrerwähnten höchsten Verordnung enthaltenen Gründen sehen wir uns verpflichtet, von der uns auf diesen Fall ertheilten höchsten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und weiter zu verfügen, wie folgt:

1. Alle in der gesammten Schweiz befindliche ba-

dische Handwerksgefallen haben innerhalb vier Wochen von Verkündung dieses an, dieses Land zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren.

2. Das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgefallen in den Canton Bern wird auf die gesammte Schweiz ausgedehnt.

Wer diesen Bestimmungen unter 1. und 2. entgegen handelt, ist nach Art. 3. der obgedachten höchsten Verordnung vom 9. Okt. v. J. zu behandeln.

3. Allen Handwerksgefallen ohne Unterschied ihres Geburtslandes wird der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze, also von der Gegend von Basel an bis nach Immensstadt am Bodensee, untersagt.

Die an den Grenzstationen, in der Absicht nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgefallen sind zurückzuweisen, und es ist in ihre Wanderbücher oder Pässe, wenn es noch nicht geschehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz untersagt, und sie aus diesem Grund zurückgewiesen worden seyen.

4. Den aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgefallen, die nicht Angehörige des Großherzogthums sind, wird der Aufenthalt nicht gestattet, sondern sie haben sich auf dem nächsten Weg nach ihrem Vaterland zu begeben.

Auf der Eintritts-Station ist ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, in ihrem Wanderbuch oder Pass vorzuschreiben.

Als Eintritts-Stationen werden bezeichnet:

Constanz, Jestetten, Kleinauftenburg, Säckingen, Warmbach, Eimeldingen.

5. Auf gleiche Weise sind zu behandeln alle Handwerksgefallen, die zwar nicht unmittelbar aus der Schweiz, sondern aus anderen, aber an die Schweiz angrenzenden, Staaten in den See- oder den Oberrheinkreis einwandern, wenn sie nicht aus ihren Wanderbüchern oder anderen Urkunden auf eine glaubhafte Weise darthun können, daß sie seit dem 1. November v. J. sich nicht in der Schweiz aufgehalten haben.

6. Diejenigen Handwerksgefallen, welche die ihnen vorgezeichnete Marschroute verlassen, oder ihren Aufenthalt im Lande über die Zeit, die erforderlich ist, solches in gewöhnlichen Tagereisen zu durchwandern, verlängern, sind auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche dieselben nach Befund, und wenn ihnen sonst kein Vergehen zur Last fällt, mit einem oder zwei Tagen Arrest bei schmaler Kost zu bestrafen und durch Gendarmen über die Grenze transportiren zu lassen.

haben. Diejenigen aber, die auf anderen, als den in Art. 4. bezeichneten Grenz-Stationen in das Großherzogthum einwandern, sind auf Betreten an die nächste Polizei-Behörde einzuliefern, welche ihnen die Marschrouten in ihren Reiseurkunden vorzuschreiben hat.

7. Alle aus der Schweiz und dessen Nachbarstaaten in den See- oder Ober-Rheinkreis einwandernden Handwerksgefelln sind bei den Eintritts-Stationen genau zu visitiren, ob sie keine aufrührerische Schriften bei sich tragen, und die geschehene Visitation ist ebenfalls in dem Wanderbuch oder in dem Paß zu bemerken.

Diese Schriften sind ihnen abzunchmen, versiegelt aufzubewahren und von Zeit zu Zeit an die diesseitige Stelle einzusenden. Die Träger solcher Schriften, wo sie auch entdeckt werden mögen, sind an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern, welche dieselben in Untersuchung zu nehmen und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln hat.

8. Die auswärtigen diesseitigen Gesandten werden veranlaßt, und den sämtlichen Polizei-Behörden wird aufgetragen, bei Visirung alter, und bei Ausstellung neuer Wanderbücher und Pässe jedesmal in solchen, wenn es noch nicht geschehen, zu bemerken, daß das Wandern in die Schweiz durch das diesseitige Land untersagt sey.

9. Diese Verfügung ist nicht nur in alle öffentliche Blätter des Landes aufzunchmen, sondern auch in allen Gemeinden nach der in jeder derselben in solchen Fällen bestehenden Weise zu verkünden.

Die Kreis-Regierungen werden mit dem Vollzug beauftragt und sie haben dafür zu sorgen, daß sie von sämtlichen Polizei-Stellen gehörig beobachtet werden. Karlsruhe den 14. Febr. 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Nro. 2399. Vornahme der Feuerschau.

Im Monat März muß die Feuerschau vorgenommen werden, deren Leitung früher den Beamten oblag. Durch das Gemeindegesetz §. 48. wurde die Ortspolizei und namentlich die Feuerpolizei den Bürgermeisterämtern übertragen, und die Amtshandlung der Staatsbehörde ist daher auf die Staatsaufsicht darüber, daß sie gehörig vorgenommen werde, beschränkt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch bewiesen, daß dieses Geschäft weder mit gehöriger Energie, noch nach gleichen Grundsätzen behandelt worden ist, weswegen man sich veranlaßt sieht, den Bürgermeisterämtern folgende Instruction zu ertheilen:

§. 1. Der Zweck der Feuerschau besteht darin, der Feuergefahr vorzubeugen, sey es durch Entfernung der feuergefährlichen Stellen eines Gebäudes, oder durch deren Verbesserung in einen gesünderen Zustand. Zu diesem Ende wird jedes Gebäude, welches ein Feuerwerk enthält, genau untersucht, und diese Untersuchung hauptsächlich bei Kaminen, Defen, Herden, Schmiedstätten etc. mit erhöhter Aufmerksamkeit vorgenommen.

§. 2. Die Feuerschaucommission besteht aus einem Gemeinderath oder einem vom Gemeinderath bestellten Gemeindeglied, dem Kaminfeger des Distrikts, und einem verständigen vom Bürgermeisteramt erwählten Handwerker,

welche vom Bürgermeisteramt gehörig und dahin instruiert werden, daß sie ihr Geschäft ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nebenrücksichten vornehmen.

§. 3. Die Feuerschaucommission nimmt im Monat März die Besichtigung der Gebäude vor, und trägt die Wahrnehmung alles feuergefährlichen in ein Protocoll ein.

(Die dazu vorgeschriebenen bekannten Impresen schafft der Gemeinderath an.)

Nimmt sie bei diesem Anlaß Baufälle wahr, die zwar nicht feuergefährlich sind, aber Schaden herbeiführen könnten, z. B. es will eine Scheuer zusammensinken, so trägt die Feuerschaucommission dieß zwar nicht in jenes Protocoll ein, sie macht aber der Ortspolizeibehörde davon die besondere schriftliche Anzeige.

§. 4. Wenn die Feuerschau zu Ende, das Protocoll von allen Mitgliedern der Commission genehmigt und unterschrieben, oder etwa abweichende Ansichten der Mitglieder darin bemerkt sind, so übergibt sie es mit den Gebührentzetteln dem Bürgermeisteramt, welches die letztern dem Gemeinderath zur Decretur vorlegt, ersteres aber zur Vorladung aller derjenigen Personen benutzt, in deren Gebäude Mängel gefunden wurden, die verbessert werden sollen.

§. 5. Das Bürgermeisteramt eröffnet den vorgeladenen und erschienenen Hauseigenthümern oder deren gesetzlichen Vertretern die Anträge der Feuerschaucommission, und vernimmt sie, ob sie damit einverstanden sind, oder etwas dagegen zu erinnern haben.

Im ersten Fall beraumt der Bürgermeister nach Verschiedenheit des einzelnen Falles einen kürzern oder längern Termin an, um das schadhafte zu verbessern, oder ganz zu entfernen, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßregeln und einer bestimmt anzudrohenden polizeilichen Strafe, notirt dieß kurz in jenem Protocoll und läßt von jedem einzelnen dieß bekrunden.

§. 6. Im zweiten Falle hingegen, wenn die Hauseigenthümer Einwendungen machen, und der Ansicht der Feuerschaucommission widersprechen, nimmt das Bürgermeisteramt ein besonderes Protocoll darüber auf, und ordnet polizeilichen Augenschein an, wobei es andere tüchtige Handwerker zuzieht, auch nach Umständen aus andern Gemeinden requirirt. Es ertheilt hierauf ein förmliches polizeiliches Erkenntniß mit Erklärung des Recurses, aber auch mit gehöriger Warnung vor muthwilligem Recurriren, was die Zahlung der Kosten jedesmal nach sich zieht.

Das rechtskräftige Erkenntniß des Separatprotocolls trägt dann das Bürgermeisteramt im Hauptprotocoll der Feuerschau kurz ein.

§. 7. Von der Herstellung derjenigen feuergefährlichen Stelle die dringend ist, und also in kürzerer Zeitfrist geschehen muß, überzeugt sich das Bürgermeisteramt sogleich nach Verfluß des Termins, von den übrigen so wie von der Gesamtherstellung aber durch die im Spätjahr vorzunehmende Nachschau.

§. 8. Die Nachschau, welche von der Feuervorschaucommission vorgenommen wird, hat den Zweck, nachzusehen, ob die burgermeisteramtlichen Anordnungen bei der Feuervorschau vollzogen wurden, sie muß immer so früh geschehen, daß wenn noch ein oder das andere im Rückstand geblieben seyn sollte, dieß noch hergestellt werden kann, ehe die Witterung es unmöglich macht.

Die Feuernachschaucommission setzt dem Hauptprotocoll, das was gemacht wurde, kurz mit den Worten: vorschrittmäßig hergestellt, bei, und notirt ebenso diejenigen, die im Rückstand blieben.

§. 9. Das Bürgermeisteramt ladet diese Personen vor, erkennt die angedrohte Strafe, welche in die Gemeindecasse fällt, ordnet die Herstellung auf Kosten derselben unverzüglich an, oder läßt das schädliche Werk, z. B. einen gefährlichen Backofen, durch Einschlagen unschädlich machen und erwähnt dessen kurz im Protocoll unter der Rubrik „Nachschau.“

§. 10. Wenn so seine Amtshandlung für das Jahr geschlossen, legt es seine Akten über die Feuervorschau am 1. Oktober der Staatsaufsichtsbehörde zur Einsicht vor, und fügt demselben ein vollständiges Verzeichniß sämmtlich vorhandener Löschgeräthschaften mit dem Bemerkten bei, ob, wann und wie oft diese untersucht worden sind, und in welchem Zustande sie sich befinden, auch ob die Feuerordnung im Ganzen publicirt und wann eingeübt worden ist.

Einer Vorlage der Feuervorschau-Protocolls bedarf es nicht, wenn solches nicht besonders eingefordert wird.

Durlach den 9. Februar 1855.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 3072. Die Berechnung der Bürgerannahmsgebühren betr.

Nach dem §. 34. des Bürgerannahmsgesetzes hat der in einer Gemeinde aufzunehmende außer dem Einkaufsgelde, den nach einem 10jährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendenutzungen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten an die Gemeindecasse in so fern zu zahlen, als er es nicht vorzieht, ihr den Allmendenutzungen für drei Jahre zu überlassen.

Bei der schon früher von den Gemeinderäthen erfolgten Bestimmung wurden nun auch die ungetheilten Allmendenutzungen in Berechnung genommen, als

das Sammeln von Leseholz,
der Antheil an der allgemeinen Waide, und
das Laub aus Gemeindecassawaldungen.

Diese dreierlei Gegenstände sollen aber außer Berechnung bleiben, weil sie den einzelnen Bürger theils nur zu ihrer Nothdurft, andertheils auch nicht in bestimmten einzelnen Theilen ausgeschieden sind.

(Anzeigebblatt von 1855 Nro. 9. pag. 64)

Darnach werden die Bürgermeisterämter aufgefordert, die frühere Berechnung mit den Gemeinderäthen zu rectificiren und uns bis Freitag den 6. März die richtige Berechnung vorzulegen. Zugleich werden sie ermahnt, den 10jährigen Durchschnitt des Allmendertrags genau und gewissenhaft zu berechnen, da man hier und da sehr hohe Summen dafür angenommen hat.

Sollte der Allmendenutzungen in verschiedene Classen getheilt seyn, z. B. in Weingarten das Holz, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerts aller Classen zu berechnen.

Durlach den 18. Febr. 1855.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 3373. Austreiben der Viehherden an Sonn- und Feiertagen betr.

Unter Beziehung auf die Verfügung der Gr. Regierung vom 6. d. M. Nr. 3174. Anz. Bl. Nr. 15., wird das Bürgermeisteramt Durlach unter Benehmen mit dem Gemeinderath zum Bericht innerhalb 14 Tagen aufgefordert, wie es mit dem Austreiben der Viehherden an Sonn- und Feiertagen seither gehalten worden sey, und wie es künftig gehalten werden wolle, so lange als noch das Weiden in hiesiger Stadt zum Nachtheil der Agricultur besteht. Die Bürgermeisterämter der Landgemeinden aber, wo das Weiden längst zum wahren Wohl der Oeconomia aufgehoben, und wo nur noch das Herbstweiden üblich ist, werden in gleicher Frist berichtet, wie es in ihren Gemeinden hinsichtlich der Herbstwaide gehalten worden sey, und ob die gänzliche Abbestellung des Austreibens der Herden an den Sonn- und Feiertagen einem besondern Anstand unterliegt.

Durlach den 22. Februar 1855.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Bauarbeiten-Versteigerung.) Am Montag den 2. März, werden bei dem neuen Pfarrhausbau zu Königsbach die Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner- und Schlosserarbeiten zur Garteneinfassung und Hofanlage gemeinschaftlich mit Großherzoglicher Bauinspektion öffentlich versteigert, wozu die geeigneten Bauhandwerksleute eingeladen werden, welche sich Vormittag's 10 Uhr auf dem Hauptplatz einzufinden haben.

Durlach am 19. Februar 1855.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Stupfrich. (Bekanntmachung.) Durch oberamtl. Verfügung vom 6. Januar d. J., sind folgende drei Gastwirthschaften und eine Bier- und Branntweinwirthschaft vom 16. d. M. bestätigt worden.

1) Das Gasthaus zum Lamm an der Straße mit-

ten im Dorfe, dem Joseph Geisert gehörig, real.

- 2) Das Gasthaus zur Krone mitten im Dorfe an der Stafe, gehört Joseph Vogel Wtb., real.
- 3) Das Gasthaus zum Adler an der Straße bei der Kirche, gehört Anton Doll, persönlich.
- 4) Johannes Gartner erhielt durch Erlaß großh. Regierung vom 9. Januar 1835 Nro. 478. die Erlaubniß selbst gebrautes Bier ausshenken zu dürfen, das Haus liegt mitten im Dorfe Nro. 65.

Stupfrich den 28. Januar 1835.

Bürgermeisteramt.

M a y.

vd. Seidel.

Durlach. (Haus- u. Weinbergeversteigerung.) Montag den 2. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, lassen die Erben des alt Christoph Andreas Deder auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

1) Eine 2stöckige Behausung sammt Scheuer u. Stallung nebst ca. 2 Ruth. Garten in der Keltergasse, eins. Thomas Deder, as. Heinr. Krebs.

2) Ein Brtl. Weinberg in den langen Egen, es. alt Christoph Andreas Deder's Wtb., as. Christian Schnäbele.

3) 20 Ruth. Weinberg daselbst, eins. die Erben des Christ. And. Deder, as. Brgrmstr. Dieß von Wolfartsweiher, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 17. Februar 1835.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

Nro. 533. Künftigen Samstag Nachmittags 2 Uhr, wird die Gemäldeauspielung des kathol. Schullehrers Durler in dem größeren Rathsaale dahier ordnungsmäßig statt finden, wozu sich die Betheiligten einfinden können.

Durlach den 24. Februar 1835.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Privat-Nachrichten.

Ball-Anzeige. Bis kommende Fastnacht Dienstag den 3. März, ist in dem Gasthof zur Karlsburg dahier, ein maskirter

Bürger-Ball

wozu höflichst einladet

Durlach den 19. Februar 1835.

Ph. Reichardt
zur Karlsburg.

Durlach. (Ball-Anzeige.) Nächsten Sonntag, als den 1. März, wird in dem Gasthof zur Sonne dahier, ein

Bürger-Ball

statt finden, wozu höflichst einladet

Wittwe Kindler
zur Sonne.

Es liegen 50 fl. zum Ausleihen zu annehml. Procente bereit und wo solche erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

200 fl. Pflugschafsgeider liegen zum Ausleihen gegen 4 1/2 % und Einlegung einer gerichtlichen Pfandurkunde bereit, wo? ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

Untermutschelbach. (Geld auszuleihen.) Bei Adlerwirth Maier können 1525 fl. Pflugschafsgeid zu 5 vom Hundert, gegen doppeltes gerichtliches Unterpfind, Kapitalsucher aus Durlacher Oberamt im Ganzen oder theilweise dargeliehen werden.

Wöschbach. (Capital zu verleihen.) Sind aus dem hiesigen Heiligenfond 800 fl. auf gesetzliche Obligation zu 5 pro Ct. auszuleihen.

K i p p, Heiligenfondrechner.

Kirchenbuch - Auszüge.

C o p u l i r t

Febr.: den 19. Georg Friedrich Wackershäuser, Bürger und Maurer, Sohn von Carl Anton Wackershäuser, Bürger und Weingärtner und Catharine Heim, Tochter von Georg Heim, Bürger in Gröchingen.

G e b o r e n

Febr.: den 12. Jacobine Carlone Sophie - Vater: Gottfried Heinrich Dörr, Bürger, Kiefernmeister und Bierwirth.

den 13. Christine - Vater: Johann Philipp Andreas Eder, Bürger und Weingärtner.

den 14. Michael Leopold - Vater: Johann Christoph Schmidt, Bürger und Weinhändler.

den 17. Elisabeth Juliane - Vater: Christian Zimmel, Bürger und Maurer.

den 19. Leopold Maximilian - Vater: Joh. Friedrich Derrer, Bürger und Bierbrauermeister, auch Wirth zum rothen Löwen.

G e s t o r b e n

Febr.: den 19. Joh. Michael Conrad - Vater: Carl Friedrich Köffel, Bürger und Maurer. Alt: 2 Monate, 18 Tage.

den 20. Jacob Andreas Mehr, Bürger und Fuhrmann, ein Ehemann. Alt: 74 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.

Frucht-Preise vom 21. Februar in Durlach.

Mittelpreis:

| Das Malter | fl. | fr. |
|--------------|-----|-----|
| Waizen | 9 | 50 |
| Neuer Kernen | 9 | 47 |
| Alter Kernen | | |
| Neu Korn | 6 | 30 |
| Alt Korn | | |
| Gerste | 6 | 20 |
| Welschkorn | 7 | — |
| Haber | 4 | 24 |

Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 398 Mtr.; Verk.: 398 Mtr.; Neuaufgest. bl.: — Mtr. (Die Brod- und Fleischpreise wie vor 8 Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.